

## ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR VERSICHERUNGEN GEGEN LEITUNGSWASSERSCHÄDEN (AWB)

### Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung.

### Besonderer Teil

#### Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Versicherte Gefahren und Schäden
- Artikel 2 Nicht versicherte Schäden
- Artikel 3 Versicherte Sachen und Kosten
- Artikel 4 Örtliche Geltung der Versicherung
- Artikel 5 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall
- Artikel 6 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall
- Artikel 7 Versicherungswert
- Artikel 8 Entschädigung
- Artikel 9 Unterversicherung
- Artikel 10 Zahlung der Entschädigung; Wiederherstellung, Wiederbeschaffung
- Artikel 11 Sachverständigenverfahren
- Artikel 12 Regreß; Versicherungssumme nach dem Schadenfall

### Art. 1

#### Versicherte Gefahren und Schäden

1. Versichert sind Schäden, die durch die unmittelbare Einwirkung von Leitungswasser eintreten, das aus wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen austritt (Schadenereignis).  
Versichert sind auch Schäden, die als unvermeidliche Folge dieses Schadenereignisses eintreten.
2. Nur bei der Versicherung von Gebäuden gelten zusätzlich als Schadenereignis:
  - 2.1. Frostschäden an wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen.
  - 2.2. Bruchschäden an wasserführenden Rohrleitungen.

### Art. 2

#### Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind, auch nicht als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses

1. Schäden, die vor Beginn des Versicherungsschutzes entstanden sind, auch wenn sie erst nach Beginn des Versicherungsschutzes in Erscheinung treten.
2. Bruchschäden an wasserführenden Rohrleitungen durch Korrosion, Verschleiß oder Abnutzung.
3. Bruchschäden an wasserführenden Rohrleitungen außerhalb von Gebäuden.
4. Bruchschäden an Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen.
5. Schäden an Anlagen, die ausschließlich Witterungsniederschläge ableiten.
6. Schäden an oder durch das Wärmeabgabesystem einer Fußbodenheizung.
7. Schäden an oder durch wasserführende Solaranlagen.
8. Schäden an oder durch wasserführende Klimaanlage.
9. Schäden an oder durch Sprinkleranlagen.
10. Schäden durch Austreten von Wasser aus Schwimmbecken.
11. Schäden an unter Erdniveau befindlichen Waren, die nicht mindestens 12 cm über dem Fußboden lagern.

12. Behebung von Verstopfungen jeder Art.
13. Wasserverlust, Mietverlust oder andere mittelbare Schäden.
14. Schäden durch Grundwasser, Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Wasser aus Witterungsniederschlägen oder dadurch verursachten Rückstau.
15. Schäden durch Holzfäule, Vermorschung oder Schwammbildung.
16. Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Flugzeugabsturz.
17. Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von
  - 17.1. Kriegsereignissen jeder Art, seien sie mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen;
  - 17.2. inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;
  - 17.3. allen mit den genannten Ereignissen (Pkt. 17.1. und 17.2.) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;
  - 17.4. Erdbeben oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen;
  - 17.5. Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.

Zu Punkt 17 gilt: Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, daß der Schaden mit den in den Pkt. 17.1. bis 17.5. genannten Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht.

#### **Art. 3**

##### **Versicherte Sachen und Kosten**

###### **1. Versicherte Sachen**

- 1.1. Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen oder ihm unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben oder ihm verpfändet wurden.
- 1.2. Fremde Sachen sind nur bei besonderer Vereinbarung, und nur soweit nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung erlangt werden kann, versichert.

Bei der Versicherung fremder Sachen ist für den Versicherungswert das Interesse des Eigentümers maßgebend, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

###### **2. Versicherte Kosten**

- 2.1. Kosten für Maßnahmen, auch für erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei einem Schadeneignis zur Abwendung oder Minderung des Schadens für notwendig halten durfte.  
Der Ersatz dieser Kosten und die Entschädigung für die versicherten Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind.
- 2.2. Nur bei der Versicherung von Gebäuden sind versichert:
  - 2.2.1. Auftaukosten.
  - 2.2.2. Suchkosten, das sind Kosten, die bei einem Schadenereignis für das Auffinden der Schadenstelle einschließlich der Behebung der dabei verursachten Schäden anfallen.
- 2.3. Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert sind:
  - 2.3.1. BEWEGUNGS- UND SCHUTZKOSTEN, das sind Kosten, die dadurch entstehen, daß zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für De- und Remontage von Maschinen und Einrichtungen sowie für Durchbruch, Abriß oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen.
  - 2.3.2. ABBRUCH- UND AUFRÄUMKOSTEN, das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort und soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehengebliebener, vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle. Darunter fallen nicht Entsorgungskosten nach Pkt. 2.3.3.
  - 2.3.3. ENTSORGUNGSKOSTEN, das sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen.
- 2.4. Nicht versichert sind
  - 2.4.1. Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden.
  - 2.4.2. Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderen Verpflichteten.

#### **Art. 4**

## Örtliche Geltung der Versicherung

Bewegliche Sachen sind nur an dem in der Polizze bezeichneten Versicherungsort versichert. Werden sie von dort nur vorübergehend entfernt, so ruht der Versicherungsschutz. Erfolgt die Entfernung auf Dauer, so erlischt insoweit der Versicherungsvertrag.

## Art. 5

### Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die versicherten Sachen, insbesondere die wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen und angeschlossenen Einrichtungen, ordnungsgemäß instand zu halten.
2. Werden Gebäude länger als 72 Stunden von allen Personen verlassen, sind alle Wasserzuleitungen abzusperren und geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen. Eine fallweise Begehung der Gebäude genügt nicht.  
Die Zuleitungen zu wasserführenden Schutzeinrichtungen (zB Sprinkleranlagen, Wasseranschlüsse für die Feuerwehr) müssen nicht abgesperrt werden; es sind jedoch geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen.
3. Die vorstehenden Obliegenheiten gelten als vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Art. 3 ABS. Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

## Art. 6

### Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

#### 1. Schadenminderungspflicht

Nach Möglichkeit ist bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden

- für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen zu sorgen,
- hiezu Weisung des Versicherers einzuholen und einzuhalten.

#### 2. Schadenemeldungspflicht

Jeder Schaden ist dem Versicherer unverzüglich zu melden.

#### 3. Schadenaufklärungspflicht

- 3.1. Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.
- 3.2. Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken und auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.
- 3.3. Bei Gebäudeschäden ist auf Verlangen auf Kosten des Versicherungsnehmers ein beglaubigter Grundbuchauszug nach dem Stand vom Tag des Schadeneignisses beizubringen.
- 3.4. Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, es sei denn, daß eine solche Veränderung zum Zwecke der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig ist. Die künstliche Austrocknung ist nur mit Genehmigung des Versicherers gestattet.

#### 4. Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VersVG - im Falle einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 VersVG - von der Verpflichtung zur Leistung frei.

## Art. 7

### Versicherungswert

#### 1. Der Versicherungswert von Gebäuden ist der Neuwert.

Als Neuwert eines Gebäudes gelten die ortsüblichen Kosten seiner Neuherstellung einschließlich der Konstruktions- und Planungskosten.

#### 2. Der Versicherungswert von Gebrauchsgegenständen und Betriebseinrichtungen ist der Neuwert.

Als Neuwert gelten die Kosten für die Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art und Güte.

#### 3. Als Versicherungswert von Waren und Vorräten gelten die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Art und Güte.

Ist bei Waren und Vorräten der erzielbare Verkaufspreis niedriger als die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, so gilt dieser als Versicherungswert.

4. Als Versicherungswert von Datenträgern mit den darauf befindlichen Programmen und Daten, Reproduktionshilfsmitteln, Urkunden, Mustern, Prototypen u. dgl. gelten die Kosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung.
5. Der Versicherungswert sonstiger in den Punkten 1. - 4. nicht genannter beweglicher Sachen, insbesondere Sachen von historischem oder künstlerischem Wert oder bei gewerbsmäßig verliehenen Sachen, ist der Verkehrswert.  
Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache.
6. Bei der Ermittlung des Versicherungswertes wird ein persönlicher Liebhaberwert nicht berücksichtigt.

## **Art. 8**

### **Entschädigung**

#### **1. Allgemeine Bestimmungen zur Entschädigung:**

##### **1.1. Für Gebäude, Gebrauchsgegenstände und Betriebs-einrichtungen (Art. 7, Pkt. 1. und 2.)**

- 1.1.1. wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;
- 1.1.2. werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses (Neuwertschaden), höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.
- 1.1.3. War der Zeitwert der vom Schaden betroffenen Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses kleiner als 40 % des Neuwertes, so wird höchsten der Zeitwert ersetzt.

Der Zeitwert wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand der Sache, insbesondere ihres Alters und ihrer Abnützung entsprechenden Betrages ermittelt.

- 1.1.4. War die vom Schaden betroffene Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses dauernd entwertet, so wird höchstens der Verkehrswert ersetzt.

Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis, wobei bei Gebäuden der Wert des Grundstückes außer Ansatz bleibt.

Ein Gebäude ist insbesondere dann dauernd entwertet, wenn es zum Abbruch bestimmt oder allgemein oder für seinen Betriebszweck nicht mehr verwendbar ist.

Gebrauchsgegenstände und Betriebseinrichtungen sind insbesondere dann dauernd entwertet, wenn sie dauernd aus dem Betrieb ausgeschieden oder allgemein oder für ihren Betriebszweck nicht mehr verwendbar sind.

##### **1.2. Für Waren und Vorräte gem. Art. 7, Pkt. 3**

- 1.2.1. wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;
- 1.2.2. werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, gekürzt im Verhältnis Zeitwert zu Neuwert, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.
- 1.2.3. War der erzielbare Verkaufspreis abzüglich der ersparten Kosten unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses niedriger als die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, so wird höchstens dieser niedrigere Wert ersetzt.

##### **1.3. Für Datenträger gem. Art. 7, Pkt. 4.**

werden die Kosten der Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung ersetzt, soweit die Wiederbeschaffung und Wiederherstellung notwendig ist und binnen 2 Jahren ab dem Eintritt des Schadenereignisses tatsächlich erfolgt; andernfalls wird nur der Materialwert ersetzt.

##### **1.4. Für alle anderen versicherten Sachen gem. Art. 7, Pkt. 5**

- 1.4.1. wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;
- 1.4.2. werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.

1.5. **Für versicherte Kosten** gem. Art. 3, Pkt. 2  
werden die tatsächlich anfallenden Kosten ersetzt.

1.6. Wird durch die Reparatur einer Sache ihr Versicherungswert gegenüber ihrem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses erhöht, so werden die Reparaturkosten um den

Betrag der Werterhöhung gekürzt.

- 1.7. Der Wert verbliebener Reste wird jedenfalls angerechnet; behördliche Beschränkungen der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung werden bei der Bewertung der Reste nicht berücksichtigt.
- 1.8. Bei zusammengehörigen Einzelsachen wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung oder Zerstörung der anderen erleiden, nicht berücksichtigt.

## 2. **Besondere Bestimmungen zur Entschädigung**

- 2.1. Bei Tapeten, Malereien sowie bei Wand- und Bodenbelägen aus textilen Materialien oder Kunststoff wird höchstens der Zeitwert ersetzt.
- 2.2. Bei der Behebung eines Bruchschadens an wasserführenden Rohrleitungen (Art. 1, Pkt. 2.2.) werden die Kosten für den Austausch eines höchstens 2 m langen Rohrstücks einschließlich der dafür notwendigen Nebenarbeiten ersetzt. Wird dieses Ausmaß überschritten, werden die Kosten (einschließlich der Kosten für Nebenarbeiten) verhältnismäßig gekürzt.

## Art. 9

### **Unterversicherung**

Gemäß Art. 8 ermittelte Entschädigungen werden bei Vorliegen einer Unterversicherung nach den Bestimmungen der ABS gekürzt; dies gilt nicht, wenn Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart ist.

## Art. 10

### **1. Zahlung der Entschädigung;**

Der Versicherungsnehmer hat vorerst nur Anspruch:

- 1.1. GEBÄUDE
  - 1.1.1. bei Zerstörung auf Ersatz des Zeitwertes, höchstens jedoch des Verkehrswertes.
  - 1.1.2. bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens, höchstens jedoch des Verkehrswertschadens.
- 1.2. GEBRAUCHSGEGENSTÄNDE und BETRIEBSEINRICHTUNGEN
  - 1.2.1. bei Zerstörung oder Abhandenkommen auf Ersatz des Zeitwertes;
  - 1.2.2. bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens.
- 1.3. Der Zeitwertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Zeitwert zum Neuwert.  
Der Verkehrswertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Verkehrswert zum Neuwert.

### **2. Wiederherstellung, Wiederbeschaffung**

Den Anspruch auf den übersteigenden Teil der Entschädigung erwirbt der Versicherungsnehmer erst dann und nur insoweit, als folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- 2.1. es ist gesichert, daß die Entschädigung zur Gänze zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung verwendet wird.  
Sachen, die vor dem Eintritt des Schadenereignisses bereits hergestellt, angeschafft oder bestellt waren, oder sich in Herstellung befanden, gelten nicht als wiederhergestellt bzw. wiederbeschafft;
- 2.2. die Wiederherstellung eines Gebäudes erfolgt an der bisherigen Stelle.  
Ist die Wiederherstellung an dieser Stelle behördlich verboten, so genügt die Wiederherstellung an anderer Stelle innerhalb Österreichs;
- 2.3. die wiederbeschafften bzw. wiederhergestellten Sachen dienen dem gleichen Betriebs- bzw. Verwendungszweck;
- 2.4. die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung erfolgt binnen drei Jahren ab dem Eintritt des Schadenereignisses.

## Art. 11

### **Sachverständigenverfahren**

Für das Sachverständigenverfahren wird ergänzend zu den Bestimmungen der ABS vereinbart:

Die Feststellung der beiden Sachverständigen muß auch den Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Sachen unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses sowie den Wert der Rest enthalten.

Auf Verlangen eines Vertragspartners muß auch eine Feststellung des Versicherungswertes der versicherten und vom Schaden nicht betroffenen Sachen erfolgen.

**Art. 12**

**Regress; Versicherungssumme nach dem Schadenfall**

1. Soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Versicherten den Schaden ersetzt, gehen allfällige Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers oder Versicherten gegen Dritten auf den Versicherer über.
2. Die Versicherungssumme wird durch die Zahlung einer Entschädigung nicht vermindert.